



INGENIEURVERTRAG

Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup (BZVAS),
gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsteher Thomas Detlefsen,
c/o Amt Süderbrarup, team Allee 22, 24932 Süderbrarup

– nachfolgend: Auftraggeber, AG oder BZVAS genannt –
und

– nachfolgend: Auftragnehmer oder AN genannt –
über

Herstellung des passiven Breitbandnetzes für die vom Betreibermodell Gigabit 2.0 des BZVAS umfassten 617 Hausanschlüsse in „grauen“ Flecken (im Sinne der Gigabit-Richtlinie 2.0 des Bundes) des Verbandsgebiets des BZVAS

Inhaltsübersicht

1.	<i>Teil: Gegenstand und Grundlagen</i>	2
	§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrags.....	2
	§ 2 Grundlagen des Vertrags.....	4
	§ 3 Unterlagen zum Vertrag.....	5
2.	<i>Teil: Leistungspflichten und Honorar</i>	6
	§ 4 Leistungspflichten, stufenweise Beauftragung, Bauabschnitte.....	6
	§ 5 Übergreifende Leistungspflichten	7
	§ 6 Spezifische Leistungspflichten für die Leistungsphasen	10
	§ 7 Fachlich Beteiligte	12
	§ 8 Termine und Fristen	12
	§ 9 Personaleinsatz des Auftragnehmers.....	13
	§ 10 Örtliche Präsenz	13
	§ 11 Honorar	14
3.	<i>Teil: Vertragsabwicklung</i>	15
	§ 12 Loyalitätspflichten	15
	§ 13 Zusammenarbeit von Auftraggeber, Auftragnehmer und Dritten	17
	§ 14 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	18
	§ 15 Herausgabeansprüche des Auftraggebers	19
	§ 16 Urheberrecht.....	19
	§ 17 Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit.....	21
	§ 18 Leistungsverzögerungen	21
	§ 19 Abnahme der Vertragsleistungen	22
	§ 20 Abrechnung und Zahlungen	23
	§ 21 Kündigung durch den Auftraggeber	24
	§ 22 Kündigung durch den Auftragnehmer.....	26
	§ 23 Haftung und Verjährung.....	27
	§ 24 Arbeitsgemeinschaft	27
	§ 25 Schlussbestimmungen.....	28

1. Teil: Gegenstand und Grundlagen

§ 1

Gegenstand und Ziele des Vertrags

- § 1.1 **Der BZVAS.** Der BZVAS ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) des Landes Schleswig-Holstein. Mitglieder sind die Gemeinden Böel, Boren, Loit, Mohrkirch, Norderbrarup, Nottfeld, Rügge, Saustруп, Scheggerott, Steinfeld, Süderbrarup, Ulsnis, Wagersrott. Der BZVAS hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten, insbesondere durch das Vorhalten einer entsprechenden Leerrohrinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Internetcarrier. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des BZVAS nimmt das Amt Süderbrarup wahr.
- § 1.2 **Ausgangslage.** Im Gebiet des BZVAS besteht teilweise bereits ein Breitbandnetz. Dieses wurde auf der Grundlage der damaligen NGA-Rahmenregelung und einer Förderung durch den Bund errichtet, und zwar im Rahmen eines Betreibermodells. Auf der Grundlage eines entsprechenden Auswahlverfahrens wurde die Vodafone GmbH als Pächterin und Betreiberin ausgewählt. Mit dieser wurde auch die eigenwirtschaftliche Erschließung von weiteren Hausanschlüssen entlang des Netzes (sogenannte „Fischgräten“-Regelung vereinbart). Es verblieben jedoch weiterhin 617 Adresspunkte ohne zuverlässige Versorgung mit Breitbanddiensten mit einer Bandbreite von mind. 200 Mbit/s symmetrisch im Downstream, also sogenannte „graue Flecken“ im Sinne von Ziff. 1.2 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 vom 31.03.2023 (nachfolgend „Gigabit-Richtlinie 2.0“). Diese befinden sich in den Gemeinden Böel, Boren, Loit, Mohrkirch, Norderbrarup, Nottfeld, Rügge, Saustруп, Süderbrarup, Ulsnis, Wagersrott. In diesen ist nach dem Ergebnis der durchgeführten Markterkundungen mit einem privatwirtschaftlichen Aufbau eines Breitbandnetzes im Gigabit-Standard auf absehbare Zeit nicht zu rechnen.
- § 1.3 **Projekt.** Der BZVAS beabsichtigt daher entsprechend seiner satzungsmäßigen Aufgabenstellung, für diese 617 Adresspunkte in „grauen Flecken“ seines Verbandsgebiets eine flächendeckende Breitbandnetz-Infrastruktur zur Internetanbindung (und anderen IP-basierten Breitband-Diensten) mit sehr hohen Übertragungsraten im Gigabit-Standard– nachfolgend auch: die „Breitbandnetz-Infrastruktur“ – mit einem im Wettbewerb ausgewählten privaten Partner gemeinsam aufzubauen. Die vertragsgegenständlichen zu versorgenden Adressen liegen im Verbandsgebiet „verstreut“ und können als an die bereits in vorlaufenden Projekten aufgebaute Leerrohrinfrastruktur des BZVAS („Bestands-Infrastruktur“) anknüpfende „Zipfel“ dargestellt werden.
- § 1.4 **Projektstruktur.** Der Aufbau und der Betrieb der Breitbandnetz-Infrastruktur erfolgt im Rahmen einer Träger-/Betreiberkonstruktion („Betreibermodell“ im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. b Gigabit-Rahmenregelung). Der BZVAS beschränkt sich dabei auf die Funktion als Infrastrukturträger und seine Tätigkeit auf die Planung und Errichtung von Leerrohren mit unbeschalteten Gigabit-fähigen Kabeln und weiteren passiven Netzelementen (passive Netzinfrastruktur oder passives Breitbandnetz genannt).

Die Installation der aktiven Netzwerktechnik, der Betrieb des resultierenden Breitbandnetzes und die Sicherstellung der Internetanbindung und des Dienstangebots obliegen der Pächterin/Netzbetreiberin. Die demgegenüber vom BZVAS zu erbringende Errichtung des passiven Breitbandnetzes bedarf einer entsprechenden Planung, die – soweit nicht schon vorhanden – vom Auftragnehmer des vorliegenden Ingenieurvertrags (in Abstimmung mit dem BZVAS und der Betreiberin nach näherer Maßgabe des Vertrags) zu erbringen ist.

§ 1.5 **Pächterin/Betreiberin.** Der BZVAS hat in einem gesonderten europaweiten Konzessionierungsverfahren, eingeleitet durch Bekanntmachung im EU-ABl. 153/2024 vom 07.08.2024 unter der Nummer 474502-2024, eine künftige Pächterin und Betreiberin der zu planenden Breitbandnetzinfrastruktur ausgewählt („Pächterin/Netzbetreiberin“), die auch für die Einbringung der aktiven Technik verantwortlich sein wird, nämlich die Vodafone GmbH, die auch schon bisher die Bestandsinfrastruktur betreibt. Das Verfahrensergebnis wurde im Amtsblatt EU 36/2025 vom 20.02.2025 unter der Nummer 113695-2025 bekannt gemacht.

§ 1.6 **Förderung des Projekts.** Der BZVAS beabsichtigt die Inanspruchnahme von Zuwendungen gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 (Gigabit-Richtlinie 2.0) sowie als Kofinanzierung dazu von Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein gemäß der Richtlinie über die Kofinanzierung der Gigabitförderung durch den Bund in Schleswig-Holstein – Gigabit-Kofinanzierungs-Richtlinie – vom 18.01.2022 in der jeweils beim Erlass des Zuwendungsbescheids geltenden Fassung, so dass die Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Vorschriften für die Durchführung des Vertrages maßgeblich ist. Die jeweiligen (vorläufigen) Zuwendungsbescheide liegen vor. Dementsprechend sind vom Auftragnehmer die für seine Leistungen relevanten Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids und der ihm zugrunde liegenden Regelungen zu beachten, insbesondere die GIS-Nebenbestimmungen, das Einheitliche Materialkonzept und die Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur.

§ 1.7 **Vertrags- und Leistungsgegenstand.** Gegenstand dieses Ingenieurvertrages im Sinne von § 650p Abs. 1 BGB sind Planungsleistungen (hier und nachfolgend einschließlich der optional gegenständlichen Überwachungsleistungen der Leistungsphase 8 u. 9 sowie ggf. Vermessung und Hausanschluss-Management verstanden) für die Baumaßnahme (nachfolgend gleichbedeutend: „Baumaßnahme“ oder „Gesamtmaßnahme“):

Herstellung des passiven Breitbandnetzes für die vom Betreibermodell Gigabit 2.0 des BZVAS umfassten 617 Hausanschlüsse in „grauen“ Flecken (im Sinne der Gigabit-Richtlinie 2.0 des Bundes) des Verbandsgebiets des BZVAS

Vertrags- und Leistungsgegenstand sind einheitlich und ganzheitlich sowohl die Planung von Tiefbauarbeiten für die Baumaßnahme einschließlich der Verlegung von Leerrohren und Schächten als auch die Planung der Verlegung von Glasfaserkabeln, die Hausanschlüsse für die Endkunden und die Errichtung der Verteilerstandorte mit der erforderlichen technischen Ausstattung. Die sog. „aktive“ Netzwerktechnik wird demgegenüber von der Pächterin/Netzbetreiberin in diese Verteilerstandorte eingebracht; dies ist planerisch zu berücksichtigen. Die Maßnahme ist in der Leistungsbeschreibung, welche Anlage zu diesem Vertrag ist, näher beschrieben. Eine Erhöhung der Zahl der Hausanschlüsse durch etwaige „Nachzügler“ während der Planungs- und Bauphase ist zu berücksichtigen.

- § 1.8 **Planungsziele.** Übergeordnetes Ziel der im Sinne von § 1.7 vertragsgegenständlichen Planungsleistungen ist die rechtskonforme und fachgerechte Durchführung der in dem vorstehenden Absatz angeführten und durch den Vertrag konkretisierten Gesamtmaßnahme der Herstellung des passiven Breitbandnetzes. Die Ziele der Planungsleistungen werden durch den Vertrag, insbesondere die Leistungsbeschreibung, näher beschrieben und im Auftragsverlauf konkretisiert und fortgeschrieben. Die Leistungen sind auf der Basis der in § 2 genannten Vertragsbestandteile und -grundlagen sowie der in § 3 genannten Unterlagen zu erbringen.
- § 1.9 **Leistungsbild.** Das für die vertragsgegenständlichen Planungsleistungen maßgebliche Leistungsbild ergibt sich in erster Linie aus diesem Vertragstext und der Leistungsbeschreibung, die Anlage zu diesem Vertrag ist. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der vorliegende Vertrag nicht dem Anwendungsbereich der HOAI unterliegt. Im Sinne der HOAI handelt es sich nicht um Leistungen der Technischen Ausrüstung als Fachplanung für ein bestimmtes anderweitig zu planendes Objekt (zu planende „fernmelde- und informationstechnische Anlagen“ dienen nicht im Sinne von § 53 HOAI dem Betrieb der Rohrleitungen, sondern sind selbständiger Planungsgegenstand). Das passive Breitbandnetz ist auch keines der von § 41 HOAI umfassten Ingenieurbauwerke. Es ist dem Bereich der Telekommunikation zuzuordnen, der als selbständige Anlage von der HOAI nicht erfasst ist. Die Parteien vereinbaren jedoch, dass aus der HOAI die Beschreibung des Leistungsbilds „Ingenieurbauwerke“ der Leistungsphasen 4 (einschließlich nötiger Vorbereitung) bis 7 – optional auch der Phasen 8 und 9 – gemäß § 43 HOAI und der Anlage 12.1 (Grundleistungen), soweit im Vertrag und der Leistungsbeschreibung keine konkreten Regelungen vorhanden sind, zur Bestimmung von Inhalt und Umfang der im Sinne von § 1.7 vertragsgegenständlichen Planungsleistungen in der jeweiligen Leistungsphase sinngemäß entsprechend („analog“) heranzuziehen ist. Soweit es um die Planung technischer Ausstattung geht, sind im Zweifel ergänzend § 55 HOAI und die Anlage 15.1 (Grundleistungen) zur Bestimmung des vertraglichen Leistungsbildes zusätzlich zu berücksichtigen.
- § 1.10 **Preisrecht.** Unbeschadet der nachrangigen analogen Heranziehung der HOAI zur Bestimmung des Leistungsbilds sind sich die Parteien einig, dass der vorliegende Vertrag preisrechtlich nicht der HOAI unterliegt. Daher wird die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen ohne Bindung an die (nach der seit 01.01.2021 geltenden Ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 02.12.2020 (BGBl I. S. 2636) bzw. in Anwendung des Urteils des EuGH vom 04.07.2019 – C-3 77/17 – ohnehin nicht mehr verbindlichen) Vorgaben der HOAI vereinbart.
- § 1.11 **Öffentlicher Auftrag.** Der vorliegende Vertrag ist ein öffentlicher Auftrag im Sinne von § 103 Abs. 1 und Abs. 4 GWB. Seinem Abschluss ist ein vom BZVAS durchgeführtes europaweites wettbewerbliches Vergabeverfahren in der Form eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb vorangegangen (eingeleitet durch Bekanntmachung im EU-Amtsblatt 2025/S [REDACTED] vom [REDACTED]). Daraus ist das Angebot des Auftragnehmers erfolgreich hervorgegangen.

§ 2

Grundlagen des Vertrags

- § 2.1 **Vertragsbestandteile.** Bestandteile dieses Vertrags sind in der nachstehend genannten Rangfolge:

- 2.1.1. dieser Vertragstext,
- 2.1.2. die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (Anlage),
- 2.1.3. die weiteren darin ausdrücklich genannten Anlagen,
- 2.1.4. das Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren, auf das der Zuschlag erteilt wurde (Anlage).

§ 2.2 **Vorschriften-Grundlage.** Der Auftragnehmer hat die für seine Aufgaben einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für die Baumaßnahme in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere:

- 2.2.1. die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, welche die Zulässigkeit, die Planung und Durchführung der Baumaßnahme betreffen,
- 2.2.2. die Bestimmungen, Nebenbestimmungen und Auflagen der dem Auftraggeber erteilten (vorläufigen) Zuwendungsbescheide vom 06.11.2023 (Bund) sowie vom 22.02.2024 (Land), nach Erlass und Mitteilung der jeweiligen endgültigen Zuwendungsbescheide diese,
- 2.2.3. die GIS-Nebenbestimmungen, Version 5.1 oder neuer,
- 2.2.4. das Einheitliche Materialkonzept, Version 5.0.1 vom 24.02.2022 oder neuer,
- 2.2.5. die Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus,
- 2.2.6. alle einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
- 2.2.7. die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- 2.2.8. die Bestimmungen des öffentlichen Haushaltsrechts,
- 2.2.9. die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, namentlich
 - 2.2.9.1. die anwendbaren Bestimmungen aus dem Recht der EU
 - 2.2.9.2. den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - 2.2.9.3. die Vergabeverordnung des Bundes (VgV),
 - 2.2.9.4. das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH),
 - 2.2.9.5. die schleswig-holsteinische Vergabeverordnung 2019 (SHVgVO),
 - 2.2.9.6. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

§ 2.3 **Beachtung.** Die vorgenannten Grundlagen sind vom Auftragnehmer zu beachten. Bedenken, die sich daraus für die Erreichung der Planungsziele und des Werkerfolgs sowie sonst die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nach seiner fachkundigen Einschätzung ergeben, hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich und begründet geltend zu machen und Vorschläge zum Umgang damit zu unterbreiten.

§ 3

Unterlagen zum Vertrag

§ 3.1 **Unterlagen.** Dem Auftragnehmer werden – soweit er sie nicht schon während des Vergabeverfahrens erhalten hat – spätestens nach Vertragsabschluss die nachfolgenden Unterlagen übergeben oder elektronisch übermittelt,

- 3.1.1. der Zuwendungsbescheid des Bundes in vorläufiger Höhe vom 06.11.2023 mit Anlagen,
- 3.1.2. der Zuwendungsbescheid des Landes vom 22.02.2024 mit Anlagen,
- 3.1.3. die Förderanträge,
- 3.1.4. die Aussagen zum Netzkonzzept aus dem Angebot der Pächterin/Betreiberin.

- § 3.2 **Beachtung.** Diese Unterlagen sind als Grundlage für die weitere Planungstätigkeit vom Auftragnehmer zu beachten. § 2.3 S. 2 gilt entsprechend.

2. Teil: Leistungspflichten und Honorar

§ 4

Leistungspflichten, stufenweise und optionale Beauftragung, Bauabschnitte

- § 4.1 **Generelle und phasenspezifische Leistungspflichten.** Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in übergreifende und phasenspezifische Leistungspflichten. Die übergreifenden Leistungspflichten (insbesondere aus § 5, ferner z.B. aus § 3.2, § 7.2, § 8 - § 10, § 12 ff.) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen. Zusätzlich sind die allgemeinen Pflichten aus den Vereinbarungen über die Vertragsabwicklung zu beachten (insbes. im Teil 3 aufgeführt). Die phasenspezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten und zu erbringenden Leistungsphase zu erbringen.
- § 4.2 **Fester Auftragsumfang, Auftragsstufe 1.** Mit Vertragsschluss überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer fest die Leistungen der Genehmigungsplanung (§ 6.4) – einschließlich ihrer Vorbereitung durch die Besondere Leistung der Einarbeitung in das Projekt (§ 6.1) –, der Ausführungsplanung (§ 6.5), der Vorbereitung (§ 6.6) und Mitwirkung (§ 6.7) bei der Vergabe.
- § 4.3 **Stufenweise (optionale) Beauftragung der Bauoberleitung / örtliche Bauüberwachung, Auftragsstufe 2.** Die Leistungen der Bauoberleitung/örtliche Bauüberwachung (§ 6.8) einschließlich der Besonderen Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sowie der Bestandspläne/Dokumentation sind unter dem Vorbehalt stufenweiser Beauftragung (=optionaler) Gegenstand dieses Vertrages.
- § 4.4 **Stufenweise (optionale) Beauftragung der Objektbetreuung, Auftragsstufe 3.** Die Leistungen der Objektbetreuung (§ 6.9) sind unter dem Vorbehalt stufenweiser Beauftragung (=optionaler) Gegenstand dieses Vertrages.
- § 4.5 **Modalitäten der stufenweisen/optionaler Beauftragung.** Die Übertragung von unter dem genannten Vorbehalt stufenweiser Beauftragung stehenden oder sonst optional vereinbarten Leistungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiter übertragenen Leistungen zu erbringen. Unberührt bleibt sein Kündigungsrecht bei verspäteter Weiterbeauftragung (§ 22.1). Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Leistungen oder Abschnitte (Ausbacluster) der Baumaßnahme zu beschränken.
- § 4.6 **Kein Rechtsanspruch.** Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Übertragung weiterer als der unter § 4.2 genannten Leistungen wird durch den Abschluss des Vertrags auch im Fall der Fortsetzung der Ausführung und Planung nicht begründet. Aus der stufenweisen bzw. optionalen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- § 4.7 **Bauabschnitte (Ausbacluster).** Unabhängig von der vorstehend geregelten stufenweisen Beauftragung gilt, dass Planung und Realisierung des passiven Breitbandnetzes nicht zwingend zeitgleich für alle vertragsgegenständlichen grauen Fleckenerfolgen wird, sondern abschnittsweise – unter gleichzeitiger Planung und Berücksichtigung übergreifender Erfordernisse und Anbindungen. Die Leistungen des

festen Auftragsumfangs werden unbeschadet dessen für alle vertragsgegenständlichen grauen Flecken insgesamt beauftragt. Im Rahmen der stufenweisen Beauftragung kann die Übertragung weiterer Leistungen auch nach diesen Bauabschnitten (Ausbauclustern) gesondert erfolgen, sofern das bei der Übertragung vom BZVAS so bestimmt wird. Die Gliederung und zeitliche Reihenfolge des Ausbaus der Bauabschnitte ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse und Ergebnisse der Vermarktung mit der Pächterin/Netzbetreiberin und dem Auftraggeber abzustimmen. Aus der abschnittsweisen Planung und Realisierung können keine Ansprüche auf Erhöhung des Honorars abgeleitet werden.

§ 5

Übergreifende Leistungspflichten

- § 5.1 **Werkerfolg.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für den in § 1.7 genannten Vertrags- und Leistungsgegenstand gemäß den vertragsgemäß vereinbarten Planungszielen (vgl. § 1.8) und im Rahmen des in § 1.9 genannten Leistungsbildes auf den in diesem Vertrag (insbesondere § 2 und 3) genannten Grundlagen seine Leistungen in allen beauftragten Leistungsphasen stets so zu erbringen, dass die Baumaßnahme mangelfrei und gemäß den nachfolgenden Vorgaben durchgeführt werden kann.
- § 5.2 **Quantitäten und Qualitäten.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die durch den Vertrag, insbesondere in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen, und zwar unter Beachtung ihrer Konkretisierung und Anpassung durch die vom Auftraggeber jeweils bereits gebilligten Planungsschritte nach diesem Vertrag. Der Auftragnehmer hat die Ziele bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich, solange nicht der Auftraggeber einer Abweichung vor ihrer Umsetzung schriftlich zugestimmt hat.
- § 5.3 **Kostenziele.** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass der jeweils zwischen den Vertragsparteien als Kostenziel abgestimmte Kostenrahmen nicht überschritten wird. Der Kostenrahmen umfasst entsprechend den Zuwendungsanträgen anfänglich Baukosten in Höhe von 4,7 Mio. € netto (Sachkosten inkl. Kosten für geförderte Hausanschlüsse; ohne Planungskosten). Das Kostenziel kann nur mit Zustimmung des Auftraggebers fortgeschrieben und konkretisiert werden. Ordnet der Auftraggeber Änderungen gegenüber den bei Vertragsschluss vorliegenden und dem vereinbarten Kostenziel zu Grunde gelegten Quantitäts-, Qualitäts- und Terminzielen oder andere Änderungen der Planungen nach Hinweis des Auftragnehmers (§ 5.5) und Durchführung des Verfahrens nach § 5.6 an, welche die Baukosten voraussichtlich erhöhen, so gilt die vom Auftraggeber daraufhin genehmigte neue Kostenberechnung als neues Kostenziel. Eine verschuldensunabhängige „Baukostengarantie“ wird vom Auftragnehmer nicht versprochen, die Beachtung des Kostenziels ist lediglich eine vereinbarte Eigenschaft (Beschaffenheit) der planerischen Leistungen.
- § 5.4 **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.** Unabhängig von der Beachtung des konkreten Kostenziels hat der Auftragnehmer alle Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten für den Bau der Maßnahme unter Beachtung der vorgegebenen Quantitäts-, Qualitäts- und Terminziele unter Wahrung des vom Auftraggeber gebilligten Planungskonzepts auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzeln wie im Zusammenhang zu beachten. Baukosten dürfen

nicht mit der Folge eingespart werden, dass die absehbaren Betriebskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch aufgezehrt werden.

- § 5.5 **Erreichung der Planungsziele.** Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts-, Termin- oder sonstigen Ziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie unverzüglich schriftlich zu begründen und insbesondere auch Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der vereinbarten Ziele sicherzustellen. Gleiches gilt, falls die Anordnung nach Auffassung des Auftragnehmers eine Änderung seines Honorars zur Folge hätte.
- § 5.6 **Hindernisse.** Wird erkennbar, dass die Kostenziele, die quantitativen und qualitativen Ziele oder die vereinbarten Termine mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsoptionen und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Projekts darzulegen, so dass diese Ziele, insbesondere die Kostenziele, doch noch eingehalten werden können.
- § 5.7 **Billigung von Planungsergebnissen.** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsphase für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen inhaltlichen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.
- § 5.8 **Besprechungen.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen am Leistungsort teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden am Leistungsort oder am Sitz der zuständigen staatlichen Behörden in Schleswig-Holstein mitzuwirken. Die Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Der Auftraggeber nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Niederschriften. Diese sind dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.
- § 5.9 **Leistungsänderungen.** Begehrt der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung der Leistungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, so streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung ggf. zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an (§ 650q i.V.m. § 650b Abs. 1 BGB), vgl. § 11.7. Der Auftragnehmer ist zur Erstellung eines entsprechenden Angebots verpflichtet, im Falle einer Änderung des Werkerfolgs aber nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit geltend, so trifft ihn die Beweislast hierfür (§ 650q i.V.m. § 650b Abs. 1 S. 3 BGB). Die Parteien sind sich einig, dass die für Planungsleistungen typische allmähliche Konkretisierung und Verdichtung des Projekts und die damit einhergehende Konkretisierung der Beschaffenheitskriterien der Planung keine Änderung oder Ergänzung in dem vorstehenden Sinne darstellt.

- § 5.10 **Anordnungsrecht.** Wird innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung erzielt, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftraggeber ist dabei berechtigt, den vereinbarten Werkerfolg, insbesondere die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, eines geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Ebenso kann der Auftraggeber Leistungen und Änderungen anordnen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einer solchen Anordnung nachzukommen, Anordnungen zur Veränderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist; für die Beweislast gilt der vorstehende Absatz entsprechend. Werden durch Anordnungen vom ursprünglichen Leistungssoll nicht erfasste zusätzliche oder wiederholte Leistungen erforderlich, richten sich die Auswirkungen auf das Honorar nach den diesbezüglichen Regelungen in § 11.8; unberührt bleibt § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650c Abs. 1 S. 2 BGB, eine zusätzliche Vergütung wird also nicht für Leistungen gewährt, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs (Leistungssolls) erforderlich sind.
- § 5.11 **Prüfung von Unterlagen durch den Auftragnehmer.** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben nicht vereinbar ist.
- § 5.12 **Erstellung von Unterlagen.** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen nach Maßgabe der dafür vereinbarten technischen Standards, insbesondere nach den Vorgaben des Zuwendungsrechts, ansonsten nach Maßgabe der anerkannten technischen Standards und Normen zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen. Insbesondere sind die GIS-Nebenbestimmungen zu beachten. Er hat die Planungsunterlagen für Genehmigungsverfahren als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen als Planverfasser zu unterzeichnen. Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und dergleichen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.
- § 5.13 **Daten-Austausch.** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die IT-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten in üblichen Formaten ausgetauscht werden können (Texte im doc- oder docx-Format und als PDF-Dateien, Tabellen im xls- oder xlsx-Format, Leistungsverzeichnisse in einem GAEB DA XML-Format und als PDF-Dateien, nötigenfalls als Text oder Tabelle, Zeitpläne als PDF-Datei, Zeichnungen im dxf- und dwg-Format und als PDF-Datei). Vorgaben der GIS-Nebenbestimmungen sind zu beachten. Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe der maßgeblichen Vorschriften, hilfsweise nach Vorgabe des Auftraggebers einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Abstimmung mit der Netzbetreiberin/Pächterin und der Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Die Formatvorgaben der Leistungsbeschreibung zur homogenen und standardisierten Netzplanung (Ziff. 4.6 der Leistungsbeschreibung) sind einzuhalten.
- § 5.14 **Koordination.** Der Auftragnehmer hat andere fachlich Beteiligte in jeder Leistungsphase zeitlich und sachlich so zu koordinieren, dass sich deren Leistung zielgerichtet in die vertragsgemäße Planung integrieren lässt. Vom Auftraggeber beauftragte

fachlich Beteiligte sind jedoch keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, für deren Verhalten er zu haften hätte.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten für die Leistungsphasen

§ 6.0 **Grundsatz.** Allgemein gilt für die nachfolgenden Absätze (§ 6.1 bis § 6.9):

- 6.0.1. Für Inhalt und Umfang der Leistungspflichten gelten stets vorrangig die Vorgaben dieses Vertragstextes und der Leistungsbeschreibung als Leistungssoll vereinbart, gem. § 1.9 wird nachrangig dazu auf das in § 43 und der Anlage 12.1 zur HOAI beschriebene Leistungsbild (Grundleistungen) für die jeweilige Leistungsphase ab der Genehmigungsplanung zurückgegriffen, ebenso betreffend Besondere Leistungen, soweit diese im Vertragstext oder der Leistungsbeschreibung vereinbart sind. Begriffe wie „Genehmigungsplanung“, „Ausführungsplanung“ nehmen hierauf Bezug. Soweit es um die Planung technischer Ausstattung geht, sind im Zweifel ergänzend § 55 HOAI und die Anlage 15.1 zur Bestimmung des vertraglichen Leistungsbildes zusätzlich zu berücksichtigen.
- 6.0.2. Von den vertragsgegenständlichen Leistungen werden dem Auftragnehmer zunächst die in § 4.2 genannten Leistungen übertragen, nach Maßgabe der obigen Vereinbarungen zur stufenweisen Beauftragung gilt dies für den Fall der weiteren Beauftragung auch für die Leistungen der anschließenden Leistungsphasen.
- 6.0.3. Die Leistungen der einzelnen Leistungsphasen sind jeweils erbracht, wenn bezogen darauf der Werkerfolg (§ 5.1) unter Beachtung der vereinbarten Vorgaben, insbesondere der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben, erzielt ist, so dass die Gesamtmaßnahme mangelfrei und gemäß diesen Vorgaben hergestellt werden kann; ergänzend gelten die bei den einzelnen Leistungsphasen dargestellten Mindestbedingungen (Meilensteine), unter denen die Leistungen als erbracht anzusehen sind. Die Leistungen sind je nach der erfolgten Abstimmung teils übergreifend, teils zeitlich und inhaltlich gestaffelt nach Bauabschnitten (Ausbaucorridor u. Backbone) zu erbringen (§ 4.7), auch wenn dies in den nachfolgenden Absätzen nicht jeweils gesondert erwähnt wird.

§ 6.1 **Einarbeitung in das Projekt, Vorbereitung der Genehmigungsplanung.** Der Auftragnehmer hat als Besondere Leistung zunächst die nötigen Maßnahmen der Einarbeitung in das Projekt zur Vorbereitung der Genehmigungsplanung im Rahmen der Leistungsphase 4 zu erbringen, die in der Leistungsbeschreibung näher aufgezählt sind.

§ 6.2 *[unbesetzt].*

§ 6.3 *[unbesetzt]*

§ 6.4 **Genehmigungsplanung.** Dem Auftragnehmer werden die Leistungen der Genehmigungsplanung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und in analoger Anwendung der in § 6.0.1 erwähnten HOAI-Regelungen übertragen. Diese Leistungen sind erbracht, wenn nach Einarbeitung in das Projekt gem. § 6.1 die zur Genehmigungsplanung gehörenden Grundleistungen ausgeführt sind und insbesondere der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Gestattungen

erforderlichen Unterlagen genehmigungsfähig in der vertragsgemäßen Form erarbeitet, zusammengestellt und übergeben, nach Abstimmung mit anderen fachlich Beteiligten und den Behörden angepasst und in dem einschlägigen öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Maßgabe des Leistungsbilds mitgewirkt hat, desgleichen die erforderlichen sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse beantragt und eingeholt hat sowie den Abschluss von Gestattungsverträgen mit privaten Grundeigentümern entsprechend vorbereitet hat.

- § 6.5 **Ausführungsplanung.** Dem Auftragnehmer werden die Leistungen der Ausführungsplanung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und in analoger Anwendung der in § 6.0.1 erwähnten HOAI-Regelungen übertragen. Die Leistungen sind erbracht, wenn die zur Ausführungsplanung gehörenden Grundleistungen ausgeführt sind und insbesondere die zuvor erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfangs unter Berücksichtigung des Inhalts und der Nebenbestimmungen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder sonstigen Zulassungen ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist, die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Unterlagen so vollständig erstellt und übergeben sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können und schließlich die während der Objektausführung fortzuschreibenden Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.
- § 6.6 **Vorbereitung der Vergabe.** Dem Auftragnehmer werden die Leistungen der Vorbereitung der Vergabe nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und in analoger Anwendung der in § 6.0.1 erwähnten HOAI-Regelungen übertragen. Die Leistungen sind erbracht, wenn die dort genannten Grundleistungen ausgeführt sind und insbesondere unter Berücksichtigung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminziele die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind und die erforderlichen Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen eindeutig und erschöpfend aufgestellt, zusammengestellt und auch in zur Veröffentlichung geeigneter digitaler Form übergeben sind. Soweit der Auftraggeber für die Vergabeunterlagen und die Vertragsbedingungen Muster zur Verfügung stellt, sind diese zu verwenden; der Auftraggeber ist zur Bereitstellung von Mustern jedoch nicht verpflichtet.
- § 6.7 **Mitwirkung bei der Vergabe.** Dem Auftragnehmer werden die Leistungen des Mitwirkens bei der Vergabe nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und in analoger Anwendung der in § 6.0.1 erwähnten HOAI-Regelungen übertragen. Die Leistungen sind erbracht, wenn die dort genannten Grundleistungen für alle Gewerke und Bauabschnitte ausgeführt sind und insbesondere die Prüfung und Bewertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen und übergeben ist, die Kostenkontrolle durchgeführt und der Kostenanschlag vom Auftraggeber anerkannt wurde. Die „Einholung der Angebote“ im Sinne der Anlage 12.1 zur HOAI erfolgt in der Form von Vergabeverfahren nach der VOB/A unter Verwendung einer E-Vergabepattform. Die E-Vergabepattform wird vom BZVAS bereitgestellt; der Auftragnehmer wirkt bei der Zusammenstellung und Einstellung der Unterlagen und Bekanntmachungsinformationen mit und ebenso bei der Verwaltung des Verfahrens nach näherer Abstimmung mit dem BZVAS.
- § 6.8 **Objektüberwachung (Bauoberleitung, örtliche Bauüberwachung) und Dokumentation.** Unter dem Vorbehalt der stufenweisen Beauftragung werden dem Auftragnehmer die Leistungen der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und in analoger Anwendung der in § 6.0.1 er-

wähnten HOAI-Regelungen übertragen sowie die Besonderen Leistungen der örtlichen Bauaufsicht sowie der Dokumentation. Die Leistungen sind erbracht, wenn die Grundleistungen der Bauoberleitung und die besonderen Leistungen der örtlichen Bauüberwachung ausgeführt sind und insbesondere alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der Planung und zur Erfüllung der vereinbarten Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind, alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle sowie die Vorlage der prüffähigen Abrechnungsunterlagen erfolgt ist. Die Besondere Leistung der Erstellung von Bestandsplänen und der Dokumentation ist erbracht, wenn diese vollständig erstellt und im korrekten Format gemäß Leistungsbeschreibung prüfbar übergeben sind.

- § 6.9 **Objektbetreuung.** Unter dem Vorbehalt der stufenweisen Beauftragung werden dem Auftragnehmer die Leistungen der Objektbetreuung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und in analoger Anwendung der in § 6.0.1 erwähnten HOAI-Regelungen übertragen. Die Leistungen dieser Leistungsphase sind erbracht, wenn die dort genannten Leistungen ausgeführt sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- § 7.1 **Fachlich Beteiligte.** Folgende Leistungen werden von gesondert beauftragten fachlich Beteiligten je nach Erfordernis erbracht, sind also nicht Gegenstand des Vertrages:
- 7.1.1. Rechtsberatung
 - 7.1.2. Sicherheits- und Gesundheitskoordination (SiGeKo) nach Baustellenverordnung (im Rahmen der Bauausschreibung mitzuvergeben),
- § 7.2 **Benennung (weiterer) Beteiligter.** Diese Beteiligten werden vom Auftraggeber nach Erfordernis benannt und sind vom Auftragnehmer nach Erfordernis bzw. Weisung des Auftraggebers in Abstimmungen einzubeziehen, ohne dass insoweit eine gesonderte oder erhöhte Vergütung anfällt. Der Auftragnehmer hat die Benennung rechtzeitig schriftlich einzufordern. Sollte sich nach Abschluss des Vertrages die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer fachlich Beteiligte ergeben, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und ihn bei der Auswahl zu beraten. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber.

§ 8

Termine und Fristen

- § 8.1 **Terminziele.** Die Realisierung der Baumaßnahme soll unverzüglich erfolgen. Konkrete Terminziele der Zuwendungsbescheide sind zu beachten. Vom Auftragnehmer in seinem Angebot benannte Ausführungsfristen gelten nur nachrangig dazu.
- § 8.2 **Zeit- und Ablaufplan.** Der Auftragnehmer erarbeitet auf der Grundlage der gem. § 8.1 vorgegebenen Terminziele den Zeit- und Ablaufplan für alle Leistungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Pächterin/Netzbetreiberin. Er hat diesen Plan in Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Pächterin/Netzbetreiberin fortzuschreiben und die weiteren Terminpläne darauf aufzubauen

§ 8.3 **Vertragsfristen.** Folgende im Zeit- und Ablaufplan auf der Grundlage der Terminziele zu benennende Termine werden –im Falle der Beauftragung der jeweiligen Leistungsphase und ggf. gesondert pro Bauabschnitt (Ausbaucuster) – Vertragsfristen für

- 8.3.1. Vorlage der Genehmigungsplanung,
- 8.3.2. Vorlage der Ausschreibungsunterlagen für den Bau,
- 8.3.3. Baubeginn,
- 8.3.4. Fertigstellung des Baus
- 8.3.5. Vorlage aller Unterlagen für die Abrechnung.

§ 9

Personaleinsatz des Auftragnehmers

§ 9.1 **Verantwortliche.** Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden vom Auftragnehmer benannt und eingesetzt (Name und Berufsqualifikation):

- 9.1.1. Herr/Frau _____ (Projektleiter/-in)
- 9.1.2. Herr/Frau _____ (stellv. Projektleiter/-in)

§ 9.2 **Personelle Kontinuität.** Der Auftragnehmer hat eine einheitliche Projektleitung über alle Leistungsphasen und Bauabschnitte sicherzustellen, also, dass die genannten Personen über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden, sofern nicht ausnahmsweise ein wichtiger Grund für einen Wechsel vorliegt. Als wichtige Gründe gelten nur Ausscheiden aus dem Unternehmen, längere Krankheit oder Mutterschutz/Elternzeit. Änderungen sind dem Auftraggeber in jedem Falle unverzüglich anzukündigen und mit ihm abzustimmen.

§ 10

Örtliche Präsenz

§ 10.1 **Baubüro, Besprechungen.** Im Falle der Beauftragung mit den in § 6.8 genannten Leistungen (Bauoberleitung/Objektüberwachung) ist der Auftragnehmer verpflichtet, ab Baubeginn bis zur Abnahme der letzten Baumaßnahme durch den Auftraggeber eine zur Gewährleistung der Leistungen hinreichende Präsenz vor Ort zu gewährleisten. Im Übrigen hat der Auftragnehmer die telekommunikative Erreichbarkeit eines der von ihm benannten Verantwortlichen per Telefon und Mobilfunk während der Zeiten des Baustellenbetriebs ständig zu gewährleisten. Besprechungen finden grundsätzlich am Sitz des Auftraggebers statt (Termine mit Genehmigungsbehörden ggf. an deren Sitzen). Besprechungen finden in einem regelmäßigen Turnus gemäß dem Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren sowie nach Erfordernis statt.

§ 10.2 **Präsenz und Verfügbarkeit.** Der Auftragnehmer hat regelmäßige Kontrollen nach Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten durchzuführen. Das gilt insbesondere bei schadensträchtigen Bauarbeiten.

§ 10.3 **Verfügbarkeit gem. Leistungsbeschreibung und Angebot.** Einzelheiten der örtlichen Präsenz und Verfügbarkeit des Auftragnehmers richten sich ferner nach der Leistungsbeschreibung und wiederum nachrangig dazu nach dem Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren.

§ 11 Honorar

- § 11.1 **Grundsatz.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer als Entgelt für seine Leistungen ein Honorar zu zahlen, welches nachfolgend vereinbart wird. Dabei sind sich die Parteien einig, dass auf den Vertrag das Preisrecht der HOAI keine Anwendung findet (§ 1.10). Die Preisberechnung ergibt sich aus den folgenden Regelungen, die konkrete Höhe der Einheitspreise, Pauschalhonorare und Stundensätze aus dem Preisblatt zum Angebot, welches **Anlage** zu diesem Vertrag ist.
- § 11.2 **Honorar nach Trassenlänge/Stückzahl.** Die Leistungen werden dabei auf der Grundlage der Einheitspreise (pro Meter Trasse bzw. Stück) vergütet, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht. Grundlage der Berechnung der Vergütung sind die im Angebot des Auftragnehmers für die jeweiligen Leistungen angegebenen Leistungssätze in Euro pro Meter Trasse bzw. pro Hausanschluss bzw. Adresspunkt oder sonstiger Leistungseinheit (Einheitspreise). Maßgebliche Vordersätze (Multiplikatoren) sind die tatsächlich aufgemessene Länge der Trasse und die tatsächlich hergestellte Zahl der Anschlüsse („homes connected“) bzw. sonst erbrachten entsprechenden Leistungseinheiten. Der Preis pro Hausanschluss gilt auch dann, wenn ein Hausanschluss mehrere Wohneinheiten versorgt.
- § 11.3 **Pauschalhonorare Vergabeverfahren.** Abweichend vom Vorstehenden werden die Leistungen der Vorbereitung der Vergabe (§ 6.6) und der Mitwirkung bei der Vergabe (§ 6.7) pauschal jeweils mit den im Preisblatt angegebenen Pauschalen vergütet. Die beiden letztgenannten Pauschalen gelten für die Vergabe aller Bauleistungen insgesamt. Bei losweiser Vergabe der Bauleistungen werden Abschlagszahlungen im Sinne von § 20.4 auf die Lose gezahlt, wobei die Pauschalen jeweils anteilig nach dem Verhältnis der den jeweiligen Losen zugrunde liegenden Trassenlängen zur (voraussichtlichen) Gesamtlänge geteilt werden.
- § 11.4 **Abgeltung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen.** Die vorstehend und näher im Preisblatt geregelten Vergütungen gelten alle vereinbarten Planungsleistungen ab, einerlei ob es sich nach den Leistungsbildern der HOAI um Grundleistungen oder um Besondere Leistungen handeln würde. Unberührt bleiben die nachfolgenden Regelungen zu Änderungen und Zusatzleistungen.
- § 11.5 **Nebenkosten.** Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI werden nicht gesondert vergütet. Sämtliche Nebenkosten sind durch die vorstehend vereinbarten Vergütungssätze mit abgegolten.
- § 11.6 **Umsatzsteuer.** In dem vorstehenden Honorar ist die vom Auftragnehmer gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht enthalten. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf ihren Ersatz nach Maßgabe von § 16 HOAI. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- § 11.7 **Vergütungsvereinbarung bei Leistungsänderungen.** Zur Erreichung des Werkerfolgs erforderliche Überarbeitungen der Leistungsergebnisse bei unveränderten Zielvorgaben (§ 650q Abs. 1 i.V.m. § 650c Abs. 1 S. 2 BGB) und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Begehrt der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs, so streben die Vertragsparteien gemäß § 5.9 Einvernehmen hierüber

und die infolge der Änderung ggf. zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Müssen Planungsleistungen einer Leistungsphase bei Ausführung des Änderungsbehrens nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen neu erbracht werden, ist die zusätzliche Vergütung auf der Basis der für die jeweiligen Leistungsphase vereinbarten Vergütung und unter Berücksichtigung der Verwendung bereits erbrachter Planungsleistungen zu ermitteln.

§ 11.8 **Vergütung bei Anordnungen.** Wird kein Einvernehmen über eine Leistungsänderung erzielt und trifft der Auftraggeber deshalb eine Anordnung (§ 5.10), so richtet sich ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung nach den Maßstäben des § 650q Abs. 2 BGB. Dazu wird konkretisierend vereinbart: Die Höhe einer zusätzlichen Vergütung bestimmt sich nicht nach § 650q Abs. 2 Satz 1 BGB und den Entgeltberechnungsregeln der HOAI, da diese nicht anwendbar sind. Die Höhe einer zusätzlichen Vergütung richtet sich gem. § 650q Abs. 1 BGB nach einer entsprechenden Anwendung von § 650c BGB. Als Maßstab für die tatsächlich erforderlichen Kosten inklusive Zuschläge im Sinne von § 650c Abs. 1 Satz 1 BGB gilt der erforderliche Zeitaufwand unter Zugrundelegung der im folgenden Absatz § 11.9 genannten Stundensätze; auch die abrechnungsfähige Qualifikationsstufe ist nach dem Maßstab der Erforderlichkeit zu bestimmen. Die Hinterlegung einer Urkalkulation im Sinne von § 650c Abs. 2 BGB wird nicht vereinbart. Unberührt bleibt § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650c Abs. 1 S. 2 BGB.

§ 11.9 **Vergütung nach Zeitaufwand.** Soweit eine Vergütung nach Zeitaufwand in diesem Vertrag vereinbart ist oder sich eine zusätzliche Vergütung bei Anordnungen nach dem Zeitaufwand richtet, ist der erforderliche Aufwand auf der jeweiligen Qualifikationsstufe auf der Basis der im Preisblatt des Angebots angebotenen Stundensätze maßgeblich. Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden monatlich durch qualifizierte, die Leistung und die Mitarbeiter genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Ausführung von nach Zeitaufwand zu vergütenden Leistungen in jedem Fall rechtzeitig vor deren Beginn schriftlich anzuzeigen, sofern nicht offensichtlich ist, dass dem Auftraggeber dies bereits bewusst ist.

§ 11.10 **Bauzeitverzögerungen.** Verzögert sich die Bauzeit eines Bauabschnitts infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich gegenüber der zu Baubeginn abgestimmten Planung, so ist für die nachgewiesenen Mehraufwendungen der Leistungen gem. § 6.8 (Bauoberleitung/Bauüberwachung) eine zusätzliche Vergütung in entsprechender Anwendung des vorstehenden Absatzes (§ 11.10) zu vereinbaren. Dies gilt jedoch nicht bei einer Überschreitung um bis zu drei Monate, diese ist durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn die Bauzeit insgesamt drei Jahre überschreitet, für dadurch entstehende Mehraufwendungen.

3. Teil: Vertragsabwicklung

§ 12 Loyalitätspflichten

§ 12.1 **Sachwalterstellung, Unabhängigkeit.** Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Interessen von Bauunternehmen oder Lieferanteninteressen vertreten. Auch darf er keine Unteraufträge an mit der Ausführung beauftragte

Bauunternehmen oder Lieferanten vergeben. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrags ihm mitübertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.

§ 12.2 **Vermeidung von Interessenkonflikten in Vergabeverfahren.** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er keinen Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten verursacht und den Auftraggeber durch alle zumutbare Maßnahmen zu unterstützen, solchen Verstößen entgegenzuwirken. Dies betrifft insbesondere

12.2.1. die Sicherstellung der Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen durch Vorbefassung gemäß § 7 VgV und vergleichbaren Vorschriften,

12.2.2. das Treffen von Vorkehrungen dagegen, dass der Auftragnehmer und für ihn vertragsgemäß bei für den Auftraggeber durchgeführten Vergabeverfahren tätige natürliche Personen nicht nach § 6 VgV wegen Tätigkeiten für einen Bieter oder Bewerber oder deshalb, weil das Unternehmen des Auftragnehmers zugleich geschäftliche Beziehungen zu einem Bieter oder Bewerber hat, als voreingenommen gelten; in Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und sich bis zu einer Anordnung des Auftraggebers jeder Mitwirkung am Vergabeverfahren zu enthalten.

§ 12.3 **Allgemeine Leistungsanforderungen.** Die Leistungen des Auftragnehmers müssen, soweit nicht speziellere Anforderungen im Vertrag vereinbart sind, stets den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich dem eines wirtschaftlichen Betriebs des Vertragsgegenstands sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch eigene Sach- und Fachkunde des Auftraggebers und des Pächters bzw. des jeweiligen Personals nicht gemindert.

§ 12.4 **Unteraufträge.** Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit einem eigenen Büro zu erbringen, soweit nicht in seiner Bewerbung und im Angebot die Einschaltung von Nachunternehmern angekündigt und diese benannt wurden. Die Einschaltung anderer als der benannten Nachunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Entsprechen die Leistungen eines Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt. Im Übrigen darf der Auftragnehmer und dürfen die vorgenannten Unternehmen ihrerseits Leistungen nur an solche Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind, wozu auch gehört, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen.

§ 12.5 **Fachkunde der Vertreter des Auftragnehmers.** Der Auftragnehmer darf sich gegenüber dem Auftraggeber nur durch Beschäftigte vertreten lassen, die eine abgeschlossene Ausbildung als Diplomingenieur bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder als Meister oder Techniker aufweisen. Für die Bauoberleitung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens drei Jahren Voraussetzung. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Unberührt bleiben speziellere Anforderungen in diesem Vertrag. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber

vor dem Beginn der Arbeiten in Textform zu benennen. Von diesem ausgestellte und vollzogene Bescheinigungen über die Aufmaße und die Rechnungsprüfung wirken gegen den Auftragnehmer.

- § 12.6 **Änderungen beim Personaleinsatz.** Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser aufgrund seiner bisher erbrachten Leistungen nicht mehr das Vertrauen des Auftraggebers genießt. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.

§ 13

Zusammenarbeit von Auftraggeber, Auftragnehmer und Dritten

- § 13.1 **Vertretung des Auftraggebers, weisungsbefugte Stelle.** Für den Auftraggeber weisungsbefugt und vertretungsberechtigt gegenüber dem Auftragnehmer sind nur
- 13.1.1. dessen Verbandsvorsteher als gesetzlicher Vertreter und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
 - 13.1.2. der Leitende Verwaltungsbeamte des die Verwaltung des BZVAS führenden Amtes Süderbrarup,
 - 13.1.3. Beschäftigte der Breitbandabteilung der Amtsverwaltung Süderbrarup, die von der unter § 13.1.1 genannten Person dem Auftragnehmer in Textform als weisungsbefugt benannt sind.
- § 13.2 **Zusammenarbeit.** Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um das Projekt entsprechend der vereinbarten Zielsetzung zu realisieren. Hinsichtlich der Einbindung anderer fachlich Beteiligter gilt § 7. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Zeit- und Ablaufplans vereinbarten Termine. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- § 13.3 **Informations- und Beratungspflicht.** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Ziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- § 13.4 **Mitwirkungspflicht des Auftraggebers.** Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsphase notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine daraus resultierende Behinderung bei der Erbringung seiner Leistungen unverzüglich schriftlich und begründet anzuzeigen.

- § 13.5 **Meinungsverschiedenheiten.** Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten oder ausführenden Unternehmen auftreten, hat der Auftragnehmer die Gelegenheit unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber zur Entscheidung vorzulegen.
- § 13.6 **Hinweispflicht auf Ansprüche.** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche insbesondere auf Nachbesserung oder Schadensersatz gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte, aber auch gegen ihn selbst ergeben können; dies beinhaltet jedoch keine Rechtsberatungsleistungen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in den beiden erstgenannten Fällen bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen, im letztgenannten Fall beschränkt sich die Unterstützung auf die allgemeinen prozessualen Pflichten. Die Geltendmachung von Ansprüchen erfolgt durch den Auftraggeber. Die vorstehenden Sätze gelten sinngemäß für Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen den Auftraggeber ergeben können.
- § 13.7 **Leistungsverweigerungsrechte.** Leistungsverweigerungsrechte wegen Meinungsverschiedenheiten oder streitiger Gegenforderungen darf der Auftragnehmer nicht ausüben, soweit dadurch der Projektfortschritt unverhältnismäßig behindert oder der Auftraggeber Ansprüchen Dritter, insbesondere anderer fachlich Beteiligter oder ausführender Unternehmen, ausgesetzt wird.
- § 13.8 **Auskunftspflicht zu den Leistungen.** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis die Verfahren zur Rechnungsprüfung für die Baumaßnahme abgeschlossen sind.

§ 14

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- § 14.1 **Interessenwahrung.** Der Auftragnehmer ist – insbesondere, aber nicht ausschließlich im Rahmen seiner Verpflichtungen im Rahmen der Leistungen nach § 6.8 (Bauoberleitung, örtliche Bauüberwachung) – berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind. Soweit Anordnungen zu treffen sind, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, hat er den Auftraggeber vorab unverzüglich zu unterrichten und dessen Entscheidung einzuholen, unberührt davon bleibt seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Baustellenbetriebs. Werden von den ausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag unter eigenmächtiger Abweichung vom Bauvertrag ausgeführt, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- § 14.2 **Finanzielle Verpflichtungen.** Über die Regelungen des vorstehenden Absatzes hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise. Aufträge auf Nachtragsangebote ausführender Unternehmen erteilt der Auftraggeber, auch die Anordnung von Stundenlohnarbeiten ist ihm vorbehalten. Der Auftragnehmer hat dem Anschein einer entsprechenden Bevollmächtigung stets ausreichend und nachweisbar entgegenzuwirken.

- § 14.3 **Geänderte und zusätzliche Bauleistungen.** Über notwendige zusätzliche Bauleistungen und beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsangebote ausführender Unternehmen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Sollen geänderte Bauleistungen angeordnet werden oder werden zusätzliche Bauleistungen erforderlich, hat der Auftragnehmer von den ausführenden Unternehmen rechtzeitig – vor der Ausführung der Leistungen – Nachtragsangebote mit Mengenansätzen und Nachtragspreisen und die zur Beurteilung der Nachtragspreise erforderlichen Unterlagen zu verlangen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen und zu bestätigen, dass diese Leistungen nicht bereits im Leistungsverzeichnis enthalten sind und im Übrigen die Nachtragspreise auf Übereinstimmung mit den Bauverträgen, insbesondere der VOB/B zu prüfen. Auswirkungen auf die Gesamtkosten sind darzustellen. Werden von den ausführenden Unternehmen geänderte Leistungen verlangt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch hierdurch entstehende Minderkosten darzulegen und Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung (§ 2 Abs. 5 VOB/B) zu unterbreiten.

§ 15

Herausgabeansprüche des Auftraggebers

- § 15.1 **Gefertigte Unterlagen.** Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind – in Papierform und als Dateien – an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- § 15.2 **Überlassene Unterlagen.** Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung des Vertrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- § 15.3 **Überlassene Daten.** Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen, soweit nicht zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, und dies dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

§ 16

Urheberrecht

- § 16.1 **Grundsatz.** Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Pläne und andere Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, werden dem Auftraggeber Rechte auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze eingeräumt. Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.
- § 16.2 **Fachliche Weisungen.** Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
- § 16.3 **Nutzungsrecht.** Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers

nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- § 16.4 **Änderungsrecht.** Der Auftraggeber darf urheberrechtlich geschützte Unterlagen sowie das ggf. entsprechend geschützte ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für eine von ihm gewünschte Nutzung des Werks erforderlich ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergeben muss, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurückzutreten hat. In den im vorstehenden Satz genannten Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist. Müssen am ausgeführten Werk Mängel, insbesondere solche, die eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Bauwerks beeinträchtigen, beseitigt werden, die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werks behoben werden können, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. S. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass beim Gebrauchsinteresse des Auftraggebers maßgeblich sein Interesse an einer mangelfreien Werkausführung zu berücksichtigen ist. In diesen Fällen wird der Auftraggeber den Urheber vor Ausführung hören, soweit dies möglich ist.
- § 16.5 **Veröffentlichungsrecht.** Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat ferner das Recht, die Unterlagen an Zuwendungsgeber und Prüfbehörden sowie für Zwecke der digitalen Kartierung der geschaffenen Infrastruktur an Dritte weiterzugeben und Rechte zur Nutzung und Bearbeitung einzuräumen. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, soweit berechnete Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden können; der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- § 16.6 **Übertragbarkeit.** Der Auftraggeber kann seine Rechte und Befugnisse aus den vorstehenden Absätzen ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf den jeweiligen zur Verfügung über das jeweilige Grundstück Berechtigten übertragen, insbesondere im Falle einer Veräußerung. Im Übrigen richtet sich die Übertragung von Nutzungsrechten nach § 34 Urheberrechtsgesetz.
- § 16.7 **Nicht urheberrechtlich geschützte Leistungen.** Soweit die Voraussetzungen von § 16.1 (Urheberrechtsschutz) nicht vorliegen, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers in jeder Form nutzen und ändern; dasselbe gilt für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat ferner das Recht, die Unterlagen an Zuwendungsgeber und Prüfbehörden sowie für Zwecke der digitalen Kartierung der geschaffenen Infrastruktur an Dritte weiterzugeben und Rechte zur Nutzung und Bearbeitung einzuräumen. Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das jeweilige Grundstück Berechtigten übertragen. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 17

Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit

- § 17.1 **Vertraulichkeit.** Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Projektdurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit die Weitergabe von Informationen nach anderen Vereinbarungen dieses Vertrags zugelassen, insbesondere zur Erfüllung der vertragsmäßigen Leistungspflichten des Auftragnehmers erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ferner nicht für Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen, bei Bestehen einer gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe oder bei Einwilligung des Auftraggebers zur Weitergabe, im Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen in Bezug auf einen Rechtsstreit zwischen den Vertragsparteien sowie in dem Fall, dass die Informationen dem Auftragnehmer schon vor der Übermittlung durch den Auftraggeber ohne Verletzung einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt geworden waren.
- § 17.2 **Auskünfte.** Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an der Maßnahme nicht fachlich oder als ausführendes Unternehmen Beteiligten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers geben. Anfragen der Medien hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber weiterzuleiten.

§ 18

Leistungsverzögerungen

- § 18.1 **Anhalten zur Leistungserbringung.** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt. Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen; der Auftraggeber entscheidet unter Würdigung der vom Auftragnehmer genannten benötigten Zeitdauer.
- § 18.2 **Beschleunigungsmaßnahmen.** Verzögert sich die Leistung eines fachlich Beteiligten oder eine Entscheidung des Auftraggebers, kann der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen anordnen. Können Einzeltermine oder Vertragsfristen aus unabwiesbaren Gründen nicht eingehalten werden, gibt der Auftraggeber neue Termine oder Fristen vor, die die objektiv eingetretenen Terminverzögerungen berücksichtigen. Vor der Anordnung von Beschleunigungsmaßnahmen oder der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an und berücksichtigt seine Leistungsfähigkeit. Soweit die Beschleunigungsmaßnahmen einen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden mehr als unwesentlichen zusätzlichen Arbeit- und Zeitaufwand erfordern, kann eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe von § 11.8 beansprucht werden.

- § 18.3 **Behinderungen.** Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Einzelterminen oder Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistungen durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird. Behinderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm diese nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung hindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte erkennen müssen.

§ 19

Abnahme der Vertragsleistungen

- § 19.1 **Grundsatz.** Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsphase ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.
- § 19.2 **Teilabnahme nach Fertigstellung.** Erstreckt sich die Weiterbeauftragung auf die Leistungsphase Objektbetreuung (§ 6.9), findet nach Vollendung der Leistungsphase Bauoberleitung/örtliche Bauüberwachung (§ 6.8) eine Teilabnahme statt. Der Anspruch auf diese Teilabnahme entsteht mit der letzten zur Fertigstellung des Bauvorhabens erforderlichen Abnahme im Verhältnis zu den bausausführenden Unternehmen, sofern hierbei keine zu beseitigenden Mängel festgestellt werden. Wurden bei dieser Abnahme Mängel festgestellt, so entsteht der Anspruch auf die genannte Teilabnahme mit Abnahme der Mängelbeseitigung. Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.
- § 19.3 **Förmlichkeit.** Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Im Zweifel gilt jede Aufnahme eines Mangels – auch eines zwischen den Parteien streitigen –, als Vorbehalt der Mängelrechte.
- § 19.4 **Anerkenntnis.** Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt.
- § 19.5 **Fiktive Abnahme.** Eine fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB (in der seit 01.01.2018 geltenden Fassung) dadurch, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme setzt und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat, ist nur wirksam, wenn der Auftragnehmer die Frist schriftlich und unter Belehrung über die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme gesetzt hat. Zudem muss die Frist mindestens fünfzehn Arbeitstage betragen.
- § 19.6 **Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme.** Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels, so hat er auf Verlangen des Auftragnehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken. Hierfür und für die Folgen gilt § 650g Abs. 1-3 BGB.

§ 20 Abrechnung und Zahlungen

- § 20.1 **Schlussrechnung.** Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung). Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß dem Vertrag zu Leistungsphasen und Vergütungsregelungen in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind Berechnung beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen. Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang begründete Einwendungen gegen die Prüffähigkeit erhoben hat.
- § 20.2 **Frist, Ersatzschlussrechnung.** Die Schlussrechnung muss innerhalb von zwei Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen und diesem übermitteln. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.
- § 20.3 **Ausschluss von Nachforderungen.** Nachforderungen nach erteilter Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber durfte aufgrund besonderer Umstände nicht davon ausgehen, dass der Auftragnehmer mit der Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung eine endgültige Bewertung seiner Leistungen vorgenommen hat.
- § 20.4 **Abschlagsrechnungen.** Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen. Soweit die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß sind, kann der Auftraggeber die Bezahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Als Sicherheit für die weitere Leistungserbringung und wegen etwaiger Mängelansprüche behält der Auftraggeber von jeder Abschlagszahlung jeweils 5 % (brutto, also einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) bis zu einer Höhe von 5 % des tatsächlichen Gesamthonorars bis zur Abrechnung der Schlussrechnung ein; der Auftragnehmer kann zur Abwendung oder Ablösung dieses Sicherheitseinbehalts eine unbefristete, selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft in gleicher Höhe stellen, die zum Zeitpunkt der Abrechnung der Schlussrechnung zurückgegeben würde.
- § 20.5 **Zahlungsplan.** Die Abschlagszahlungen können vom Auftragnehmer nur auf nachgewiesene vertragsgemäße Leistungen und nicht häufiger als monatlich verlangt werden. Ein entsprechender Zahlungsplan kann nach Zuschlagserteilung vereinbart werden. Bei wesentlichen Änderungen des Projektverlaufs kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Zahlungsplans verlangen. Zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen, welche die bis zum Termin erbrachten vertragsgemäßen Leistungen in Anwendung des

vorstehenden Absatzes nachweist. Die Vereinbarung eines Zahlungsplans begründet keinen Anspruch auf Zahlungen unabhängig vom Leistungsstand. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach erfolgloser Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung auf Kosten des Auftragnehmers zu erstellen.

- § 20.6 **Fälligkeit von Abschlagszahlungen.** Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.
- § 20.7 **Gesonderte Abrechnung nicht förderfähiger Leistungen.** Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers Rechnungen – gleich, ob Abschlags- oder Schlussrechnungen – so aufzustellen, dass Leistungen, für die nach Aussage des Auftraggebers keine Fördermittel von Bund oder Land in Anspruch genommen werden können oder sollen, getrennt abgerechnet werden.
- § 20.8 **Rechnungslauf.** Alle Rechnungen des Auftragnehmers sind – soweit nicht im Einzelfall anders angewiesen – bei dem Auftraggeber als der vertragschließenden und projektdurchführenden Stelle einzureichen. Der sich nach der Prüfung ergebende Zahlungsbetrag wird vom Auftraggeber bargeldlos auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) beglichen.
- § 20.9 **Rechnungsprüfung.** Wird vom Auftraggeber – auch nach Annahme der Schlusszahlung durch den Auftragnehmer – festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind in diesem Fall verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- § 20.10 **Überzahlung.** Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb eines Monats nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- § 20.11 **Vorzeitige einvernehmliche Vertragsbeendigung.** Im Falle einer einvernehmlichen vorzeitigen Vertragsbeendigung erfolgt eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen nicht. Für eine vorzeitige Kündigung gelten die nachfolgenden § 21 und § 22.

§ 21

Kündigung durch den Auftraggeber

- § 21.1 **Freies Kündigungsrecht.** Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen, auch ohne, dass ein wichtiger Grund vorliegt (§ 648 BGB). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- § 21.2 **Kündigung bei Verstoß gegen EU-Sanktionsrecht:** Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund fristlos kündigen, falls eine Fortsetzung und Erfüllung des Vertrages mit dem Auftragnehmer nach zwingendem EU-Sanktionsrecht, insbes. Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 22 der

Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23.06.2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/395 des Rates vom 24.02.2025, in der jeweils anwendbaren Fassung, wegen eines durch das EU-Recht sanktionierten Bezugs zu Russland unzulässig ist

- § 21.3 **Kündigung bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz.** Der Auftraggeber kann auch fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein solches Ereignis gilt als wichtiger Grund zur Kündigung. Der Auftragnehmer hat dann nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- § 21.4 **Teilkündigung.** Die Kündigung des Vertrags kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für einzelne Leistungsphasen und Bauabschnitte.
- § 21.5 **Vergütung bei nicht zu vertretender Kündigung.** Kündigt der Auftraggeber, ohne dass ein vom Auftragnehmer zu vertretender Grund vorliegt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 S. 2 und 3 BGB).
- § 21.6 **Zu vertretende Kündigung.** Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf die Vergütung, die dem bis zur Kündigung erbrachten Teil des vereinbarten Werks entspricht. Hat der Auftragnehmer den Grund zu vertreten, so gilt weiterhin: Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zulasten des Auftragnehmers; hat der Auftraggeber aus Gründen, die zur Kündigung des Vertrags geführt haben, an der Ausführung der ursprünglich vereinbarten Leistung kein berechtigtes Interesse mehr, kann er Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Auftragnehmer hat die Kündigung insbesondere zu vertreten, wenn er
- 21.6.1. die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, die Termine/Vertragsfristen) in erheblichem Umfang nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
 - 21.6.2. erkannt hat, dass die Einhaltung der Ziele erheblich gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
 - 21.6.3. seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt,
 - 21.6.4. mit seiner Leistungserbringung in Schuldnerverzug gerät,
 - 21.6.5. bei beauftragter Objektüberwachung/Bauüberwachung seiner Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle und jederzeitigen Erreichbarkeit in gravierender oder anhaltender Weise nicht nachkommt,
 - 21.6.6. sonst in schwerwiegender Weise gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat,

und die jeweils dazu vom Auftraggeber schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist bzw. Abmahnung fruchtlos geblieben ist; eine Nachfristsetzung oder Abmahnung ist jedoch in entsprechender Anwendung von § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

- § 21.7 **Weitere Kündigungsfolgen.** Nach Kündigung des Vertrags oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern. Der Auftragnehmer kann die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen, soweit diese nach den obigen Regelungen vergütungspflichtig bleiben.
- § 21.8 **Weitergeltende Regelungen.** Unberührt von einer Kündigung bleiben die Rechte und Ansprüche aus § 15, § 16, § 17, § 23.

§ 22

Kündigung durch den Auftragnehmer

- § 22.1 **Verspätete Beauftragung einer Auftragsstufe.** Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für eine weitere Stufe später als nach Ablauf von drei Monaten nach Erfüllung der bislang beauftragten Leistungen und einem schriftlichen Hinweis des Auftragnehmers auf diese Frist beauftragt. Aus einer solchen Kündigung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche im Hinblick auf die nicht beauftragten Leistungen; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- § 22.2 **Kündigung aus wichtigem Grund.** Im Übrigen kann der Auftragnehmer den Vertrag nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 648a BGB und nur schriftlich kündigen, insbesondere, wenn der Auftraggeber
- 22.2.1. eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außer Stande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff., § 642 f. BGB),
- 22.2.2. in Schuldnerverzug gerät, insbesondere mit fälligen Zahlungen
- und die jeweils dazu vom Auftragnehmer schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos geblieben ist.
- § 22.3 **Kündigungsfolgen.** Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen. Im Falle des Annahmeverzugs des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der Dauer des Annahmeverzugs des Auftraggebers und der Höhe der vereinbarten Vergütung sowie nach dem, was der Auftragnehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.
- § 22.4 **Weitergeltende Regelungen.** § 21.8 gilt entsprechend.

§ 23

Haftung und Verjährung

- § 23.1 **Haftung.** Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- § 23.2 **Verjährungsfrist für Mängelansprüche.** Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Mängelansprüche des Auftraggebers beginnt mit der Abnahme der Leistungen. Sofern eine Teilabnahme erfolgt, ist für den Beginn der Verjährung hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen der Zeitpunkt der Teilabnahme maßgeblich.
- § 23.3 **Versicherungsschutz.** Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Teilnahmeantrag genannten Deckungssummen, mindestens aber der nachfolgenden Summen zur Verfügung steht, und zwar mindestens einmal pro Jahr:
- 23.3.1. Für Personenschäden: 3.000.000 €
- 23.3.2. Für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden): 3.000.000 €
- Bei kumulativer Versicherung aller Arten von Risiken tritt an die Stelle der in § 23.3.1 und § 23.3.2 genannten Summen eine kumulative Summe in Höhe von 3.000.000 € pro Fall (mindestens einmal pro Jahr).
- § 23.4 **Nachweis als Zahlungsvoraussetzung.** Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- § 23.5 **Wiederherstellung des Versicherungsschutzes.** Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 24

Arbeitsgemeinschaft

- § 24.1 **Vertretung.** Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Rubrum des Vertrags dafür genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich im Innenverhältnis aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- § 24.2 **Haftung.** Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- § 24.3 **Zahlungen.** Die Zahlungen werden mit für den Auftraggeber befreiender Wirkung ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder

nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 25 Schlussbestimmungen

- § 25.1 **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die jeweilige Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- § 25.2 **Vertragssprache.** Für die Auslegung und den Vollzug des Vertrags ist ausschließlich die deutsche Sprache maßgeblich. Die gesamte Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt in deutscher Sprache.
- § 25.3 **Schriftformklausel.** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und nicht nur aus Beweisgründen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- § 25.4 **Nach Zahl, Maß oder Zeitdauer unwirksame Bestimmungen.** Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).
- § 25.5 **Salvatorische Klausel.** Sollten im Übrigen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem derartigen Fall gilt die wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften dieses Vertrages, seiner Zielsetzung und der aus ihm erkennbaren gewollten Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer einvernehmlichen Ergänzung oder Änderung des Vertrages, falls Regelungen fehlen oder unvollständig sein sollten, die nach gesetzlichen Vorschriften notwendig sind oder sich für seine Erfüllung nach den in Satz 2 genannten Maßstäben als notwendig erweisen.
- § 25.6 **Gerichtsstandsvereinbarung.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Süderbrarup.
- § 25.7 **Anwendbares Recht.** Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht; soweit dieses Recht auf ausländisches Recht verweist, ist die Verweisung für den Vertrag unwirksam.

Süderbrarup, den _____, den _____

Der Auftraggeber
BZVAS

Der Auftragnehmer
[Bezeichnung des Auftragnehmers]

Thomas Detlefsen

[Name]